

Satzung des Vereins ,KARATE VEREIN HERZOGENAURACH‘

A VEREIN

1 Name / Sitz / Eintragung / Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen ‚Karate Verein Herzogenaurach‘ [abgekürzt ‚Karate Verein Herzo‘], nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz ‚e.V.‘.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Herzogenaurach.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinsmitgliedschaft

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. [abgekürzt ‚BLSV‘]. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karate Verbandes e.V. [abgekürzt ‚DKV‘] beziehungsweise des Bayerischen Karate Bundes eV [abgekürzt ‚BKB‘]. Mitglieder des Vereins erwerben mit Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV beziehungsweise BKB.

3 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.
- 3.2 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Sport, insbesondere von Karate.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4 Vereinstätigkeit

- 4.1 Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung von Karate als Selbstverteidigung, Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport.
- 4.2 Der Verein steht für Toleranz und Respekt sowie für eine von der Achtung und der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung ein mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Der Verein fördert die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Mitglieder in erster Linie durch die sportliche Ausübung von Karate.
- 4.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von regelmäßigen Trainings, insbesondere der Sportart Karate, das Abhalten von Lehrgängen und Prüfungen, die Veranstaltung von Seminaren und sportlichen Veranstaltungen, den Einsatz und die Anstellung von Trainern und Seminarleitern, und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- 4.4 Mittel zur Zweckerreichung sind die Vermittlung von Karate, ebenso von Budo und Selbstverteidigung durch Unterricht, die Durchführung eines geordneten Sport- und Trainingsbetriebes unter den Mitgliedern und zu befreundeten Vereinen, insbesondere durch Freundschaftskämpfe, Meisterschaften und Werbung für Budo-Sportarten in Vorführung, Presse und Plakaten.
- 4.5 Der Verein spricht sich für FairPlay und gegen Doping im Sport aus.

4.6 Der Verein ist parteiunabhängig, und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.

5 Vereinstätigkeitsvergütung

5.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

5.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

5.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 5.2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes sind die Stellvertreter zuständig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Eine Tätigkeitsvergütung für den Vorstand für Zeit- und Arbeitsaufwand ist gestattet.

6 Karate

6.1 Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.

6.2 Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Partner. Notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen.

6.3 Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben.

B MITGLIEDSCHAFT

7 Mitglieder

7.1 Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

7.2 Ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung können natürliche Personen sein.

7.3 Ehrenmitgliedschaft kann Personen zugesprochen werden, wenn sich diese in besonderem Maße für den Verein, seine Mitglieder und/oder das Karate in Herzogenaurach verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Zustimmung der beiden Stellvertreter ernannt. Die Ernennung ist durch das Mitglied anzunehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

8 Beginn / Ende

8.1 Anträge zur Mitgliedschaft können durch schriftliches Aufnahmegesuch an den Verein gerichtet werden. Hierzu sind Aufnahmeantrag und Einzugsermächtigung für Beiträge/Gebühren an den Vorstand zu übersenden. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder Minderjährigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

8.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

8.3 Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich.

- 8.4 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, und/oder in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck und/oder in grober Weise gegen die Vereinssatzung, Ordnungen, Beschlüsse, Anordnungen, Regeln der Vereinsorgane und/oder die Interessen des Vereins verstößt, und/oder sich unsportlich, unkameradschaftlich, unehrenhaft verhält. Über den Ausschluss entscheiden die Vorstände nach Absatz 12.1 gemeinschaftlich. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Beschlüsse sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit Beschlussfassung ein.
- 8.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, Forderungen aus Materialbezug, und die Wiedergutmachung verursachten Schadens bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 8.6 Bei Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindlichen, vereinseigenen Gegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

9 Beiträge / Gebühren

- 9.1 Aktive und passive ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge/Gebühren nach der jeweils gültigen Beitrags-/Gebührenordnung, die vom Vorstand beschlossen und jederzeit geändert werden kann.
- 9.2 Die Beitragszahlung ist Anfang des Jahres im Voraus für das gesamte Jahr zu entrichten. Bei Eintritt innerhalb eines Jahres ist die Beitragszahlung nach der jeweils gültigen Beitrags-/Gebührenordnung im Voraus für das restliche Jahr zu entrichten.
- 9.3 Für diese Zahlungen ist dem Verein nach Möglichkeit ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Beitrags-/Gebührenordnung festgesetzt werden kann.
- 9.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.5 Alles Weitere regelt die Beitrags-/Gebührenordnung.

10 Rechte / Pflichten

- 10.1 Alle volljährigen ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 10.2 Jedem volljährigen ordentlichen Mitglied können maximal zwei Stimmrechte anderer stimmberechtigter Mitglieder für die Mitgliederversammlung schriftlich übertragen werden.
- 10.3 Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar.
- 10.4 Die Mitglieder haben es zu unterlassen, das Ansehen des Vereins durch Handlungen, Unterlassungen oder in sonst irgendeiner erkennbaren Form in grober Weise zu schädigen. Sie haben die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und haften für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der vereinseigenen und/oder der durch den Verein angemieteten Einrichtungen.
- 10.5 Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Maßnahmen und Regeln einschließlich der Regeln des ‚Karate-Do‘ und der ‚Dojo-Kun‘, sowie zur Leistung der festgesetzten Beiträge/Gebühren. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- 10.6 Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange Beiträge/Gebühren nicht geleistet sind.

C ORGANE

11 Vereinsorgane

- 11.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand nach Absatz 12.1.

12 Vorstandschaft

- 12.1 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand (1. Vorstand) und zwei stellvertretenden Vorständen (2. und 3. Vorstand). Der Verein wird durch den 1. Vorstand alleine oder durch den 2. Vorstand und den 3. Vorstand gemeinsam vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand gibt den Mitgliedern die Richtlinien für Ihre Tätigkeit vor und kann allgemein verbindliche Anordnungen, Regeln, und Ordnungen (intern und extern) in Ergänzung zur Satzung erlassen, und Maßnahmen ergreifen, die zur Durchführung des Sportbetriebes und des Vereinslebens und zur Durchführung der Geschäfte des Vereins seiner Meinung nach notwendig sind. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein, leitet diese, gibt dieser nach seinen Möglichkeiten Auskunft, und hat für die Erstellung eines Protokolls über die Mitgliederversammlung durch Beauftragung eines Protokollanten Sorge zu tragen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Vorstand kann Vorstandschaftssitzungen einberufen, welche für die Vorstände und die erweiterte Vorstandschaft verpflichtend sind. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- 12.2 Dem erweiterten Vorstand gehört der Finanzbeauftragte an. Der Finanzbeauftragte ist unterstützend für den Vorstand tätig und ist verantwortlich für die Finanzen des Vereins. Der Finanzbeauftragte leistet Zahlungen nach Anweisung des Vorstands, verwaltet Einnahmen und Ausgaben, legt der Mitgliederversammlung Berichte über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins vor, führt Buch, erstellt Steuerklärungen, und handelt nach steuerrechtlichen Vorgaben und der Finanzordnung des Vereins. Alles Weitere regeln Geschäfts- und Finanzordnung.
- 12.3 Der geschäftsführende Vorstand, die beiden stellvertretenden Vorstände und der Finanzbeauftragte werden durch die Mitgliederversammlung gewählt, und bleiben bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung im Amt. Vorstandschaftsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied nach Absatz 12.1 und 12.2 vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übergangsweise ein neues Vorstandschaftsmitglied benennen. Die Nachwahl des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 12.4 Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandschaftsämter besetzt sind, beschlussfähig.
- 12.5 Der Vorstand nach Absatz 12.1 kann Beauftragte mit besonderen Aufgabenstellungen in den erweiterten Vorstand berufen und Kompetenzen erteilen.
- 12.6 Als geschäftsführender und stellvertretender Vorstand, Finanzbeauftragte und Beauftragte, können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt beziehungsweise benannt werden.
- 12.7 Alles Weitere regeln die Ordnungen.

13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, und muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 13.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind unzulässig. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Wahl, Abberufung und Entlastung der drei Vorstände, die Wahl und Abberufung des Finanzbeauftragten und der beiden Revisoren sowie die Entgegennahme der Berichte von Finanzbeauftragtem und Revisoren, die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, und die Beschlussfassung über Vereinsauflösung zuständig.
- 13.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 13.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorstand geleitet. Ist keiner der Vorstände anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 13.6 Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.8 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 13.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.10 Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zur Versammlung einladen und so Sitz- und Rederecht erteilen, jedoch kein Stimmrecht.

14 Revisoren

- 14.1 Die von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählten zwei Revisoren überprüfen jährlich gemeinsam unter Berücksichtigung des Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- 14.2 Den Revisoren sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen durch den Finanzbeauftragten zur Verfügung zu stellen.
- 14.3 Die Revisoren haben dem Vorstand zeitnah ein Protokoll über die Rechnungsprüfung vorzulegen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung der Vorstandschaft einschließlich des Finanzbeauftragten auszusprechen.
- 14.4 Sonderprüfungen sind möglich.
- 14.5 Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übergangsweise einen neuen Revisor benennen. Die Nachwahl des ausgeschiedenen Revisors erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 14.6 Als Revisoren können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt beziehungsweise benannt werden.

15 Vereinsjugend

- 15.1 Die Jugendarbeit des Vereins wird durch die Jugendordnung geregelt.

16 Abstimmung

- 16.1 Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- 16.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17 Haftung

- 17.1 Der Verein haftet für Schäden seiner Mitglieder und Dritter nur, soweit diese Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen und Räumlichkeiten sowie bei Vereinsveranstaltungen auftreten und soweit diese Schäden durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.
- 17.2 Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Davon unberührt bleiben jedoch eventuelle Ersatzansprüche des Vereins gegenüber Mitgliedern des Gesamtvorstands und Vereinsmitgliedern aus unerlaubter Handlung.

18 Vereinsauflösung

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 9/10 der Stimmen in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufungsfrist für diese Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 18.2 Die Liquidation des Vereins obliegt den drei Liquidatoren. Diese sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die drei Vorstände gemäß Absatz 12.1. Bei Ausfall eines Vorstandes rückt der Finanzbeauftragte gemäß Absatz 12.2 nach. Bei weiterem Ausfall rücken die Revisoren nach Punkt 14 nach. Die drei Liquidatoren sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 18.3 Soweit das Vereinsvermögen aus Einlagen der Mitglieder (Darlehen, Anteilsscheinen, usw) besteht, sind diese Einlagen an erster Stelle zurück zu zahlen.
- 18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Stadt Herzogenaurach zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen zu übertragen, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 18.5 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Erlangen ausgeführt werden.
- 18.6 Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder andere obrigkeitliche Anordnung aufgelöst werden muss.

19 Anzeigepflicht

- 19.1 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins nach Punkt 18 sind dem Finanzamt und, in notariell beglaubigter Form, dem Registergericht anzuzeigen.
- 19.2 Satzungsänderungen, die die unter Punkt 3 genannten, gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

20 Inkrafttreten

- 20.1 Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07 Oktober 2016 in Herzogenaurach beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.